

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 170-2016
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2016.RRGR.858

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in)
 Vanoni (Zollikofen, Grüne)
 Grogg-Meyer (Bützbach, EVP)
 Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
 Müller (Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2016



RRB-Nr.: 1203/2016 vom 2. November 2016
 Direktion: Erziehungsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
 Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Mehr Gestaltungsraum für den Spezialunterricht – auch eine Antwort auf den Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Möglichkeit zu schaffen bzw. darüber zu informieren:

1. Die für den Spezialunterricht verantwortlichen Schulleitungen können wählen, welche Fachpersonen sie für den jeweiligen Unterstützungsunterricht anstellen.
2. Diese neue Regelung verursacht keine Zusatzkosten.

Begründung:

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen und Bedarf an Spezialunterricht gibt es viele, und ihre Zahl nimmt stetig zu. Ihre Bedürfnisse nach besonderer Zuwendung und Hilfe sind sehr vielfältig. Damit die Hilfe und Unterstützung zum Erfolg führt, wird vorher geprüft, welche Qualitäten bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern gefördert werden können. Dies kann oft mit den bestehenden heilpädagogischen, logopädischen oder therapeutischen Angeboten erfolgen. Es gibt jedoch immer mehr Schülerinnen und Schüler, die eher den künstlerischen, prakti-

schen oder sportlichen Anstoss benötigen, um einen Entwicklungsschritt machen zu können. Deshalb sollten die verantwortlichen Schulleitungen für den Spezialunterricht frei sein bei der Auswahl und Anstellung von «Lehrkräften».

Auch pädagogisch geeignete Fachleute aus «lebenspraktischen» Bereichen, wie Töpfern, Schreinern, Landwirtschaft, Fischen, Kochen, Steinbildhauen, Schmieden, Mechanik usw., sollten angestellt werden dürfen. So können (heil-)pädagogische Talente aus dem praktischen Leben der Berufsfachleute verpflichtet werden. Damit könnte auch ein kleiner Beitrag geleistet werden, um dem Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen entgegenzuwirken.¹ Vor allem aber könnte den Schülerinnen und Schülern, die spezieller Fördermassnahmen bedürfen, gezielter und wirkungsvoller geholfen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Der Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist im Kanton Bern akut, und das Potenzial von Berufsfachleuten liegt brach. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler, die von der Motionsforderung profitieren könnten, ist eine rasche Behandlung des Vorstosses geboten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Spezialunterricht an der Volksschule ist ein wichtiges Unterstützungsangebot sowohl für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, als auch für die Lehrpersonen im Umgang mit heterogen zusammengesetzten Schulklassen. Er umfasst die *Integrative Förderung* (dies ist ein modernerer Begriff für die Schulische Heilpädagogik), die *Logopädie* und die *Psychomotorik*. Während sich die *Logopädie* spezifisch mit Sprachstörungen und die *Psychomotorik* mit motorischen Störungen bei Schülerinnen und Schülern befasst, ist der Wirkungsbereich der *Integrativen Förderung* breiter. Für die *Integrative Förderung* stellen die Schulleitungen wenn immer möglich ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an.

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind Spezialistinnen und Spezialisten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Dieser kann beispielsweise durch Lernbehinderungen, komplexe Lernstörungen, Störungen im Leistungs- und Sozialverhalten, bei der Wahrnehmung, bei Autismus oder Intelligenzminderung, usw. bedingt sein. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind zuständig für eine frühzeitige Diagnostik von Lernstörungen, so dass bereits in ihrem Entstehungsstadium die Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen erkannt und geeignete schulische Massnahmen ergriffen werden können.

Der Auftrag der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beinhaltet auch die Unterstützung der Regellehrpersonen durch aktives Mitwirken im gemeinsamen Unterricht bei Problemen mit der ganzen Klasse. Sie beraten zudem die Regellehrpersonen bei der Umsetzung der Unterrichtsziele in Bezug auf Materialien, Didaktik und Gestaltung des Unterrichts.

¹ Zum Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und zur aktuellen Diskussion:

http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/05/20160527_1016_kanton_bern_lockertzulassungsbedingungenfuerschulischeheilpaedag

<http://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/mangelware-heilpaedagoge>

Ausserdem unterstützt die Schulische Heilpädagogin oder der Schulische Heilpädagoge die Schulleitung ggf. im Hinblick auf die Planung, Umsetzung und Evaluation sonderpädagogischer Konzepte und Rahmenbedingungen der gesamten Schule.

Der Regierungsrat hat den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erkannt. Die Erziehungsdirektion ist daran, geeignete Massnahmen gegen den Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu prüfen und einzuleiten.

Zu den beiden Ziffern 1 und 2 nimmt der Regierungsrat gemeinsam wie folgt Stellung:

Der Motionär verlangt, dass für Schulleitungen die Möglichkeit geschaffen wird, Fachkräfte aus „lebenspraktischen“ Bereichen für die an der Schule anfallenden heilpädagogischen Aufgaben anstellen zu können. Er erwähnt z.B. Töpfer, Schreiner, Landwirte, Fischer, Köche, Mechaniker, usw. und verspricht sich von der Anstellung solcher Berufsfachleute, dass sie durch einen praktischen, künstlerischen oder sportlichen Anstoss Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf zu einem Entwicklungsschritt bewegen können. Zudem geht der Motionär davon aus, dass mit der Erfüllung seiner Forderung ein Beitrag an die Minderung des Mangels an schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen geleistet werden kann.

Der Regierungsrat hat in der geltenden Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte bereits vorgesehen, dass als Lehrkräfte Personen angestellt werden können, welche die Ausbildungsanforderungen für das Unterrichten an der Volksschule nicht erfüllen, wenn sie diese als geeignet für die Erfüllung der Aufgaben erachten.

Der Regierungsrat geht jedoch davon aus, dass die Anstellungsbehörden sorgsam mit dieser bestehenden Möglichkeit umgehen und für den Volksschulunterricht nur Personen anstellen, von denen sie überzeugt sind, dass sie den Berufsauftrag trotz fehlender Ausbildungsanforderungen erfüllen können (z.B. Schreiner für das technische Gestalten oder Zehnkämpferinnen für den Sportunterricht).

Wie einleitend dargestellt, sind Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Spezialistinnen und Spezialisten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Ihr Auftrag ist vielseitig, komplex und anspruchsvoll. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, braucht es Fachpersonal mit einer spezifischen, auf Masterniveau abgeschlossenen heilpädagogischen Ausbildung. Die Vorstellung, dass Handwerkerinnen und Handwerker, „... *(heil-)pädagogische Talente aus dem praktischen Leben der Berufsfachleute*“ – wie durch den Motionären erläutert – grundsätzlich als geeignete Fachpersonen für die Integrierte Förderung angestellt werden können, kann der Regierungsrat deshalb nicht unterstützen. Wenn zurzeit mangels vorhandener heilpädagogischer Fachperson eine Stelle nicht besetzt werden kann, dann wird die betroffene Schulleitung eine Person mit einer pädagogischen Grundausbildung anstellen (in der Regel ausgebildete Volksschullehrerin und Volksschullehrer).

Weil die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte bereits heute den Anstellungsbehörden die Freiheit lässt, Personen aufgrund ihrer Fachkompetenz anzustellen, obschon sie die Ausbildungsanforderungen für das Unterrichten an der Volksschule nicht erfüllen, erachtet der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs dennoch grundsätzlich als erfüllt. Beide Ziffern der Motion können angenommen und sogleich abgeschrieben werden.

Verteiler

- Grosser Rat